



## **S a t z u n g der Stiftung „Sachsen . Land der Ingenieure“**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung "Sachsen . Land der Ingenieure“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Dresden.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der ingenieur- und naturwissenschaftlich orientierten Ausbildung in allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien) des Freistaates Sachsen.  
Darüber hinaus wird die Stiftung mit Nachdruck ingenieurwissenschaftliche Interessen und Projekte fördern, wie Vorhaben der Grundlagenforschung und der anwendungsorientierten Forschung, neue Technologien sowie den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Wirtschaft und Gesellschaft. In diesem Rahmen unterstützt sie den Erwerb von Schlüsselqualifikationen, den Auf- und Ausbau von Informations-, Kommunikations- und Kooperationsnetzwerken, den Know-how-Transfer zwischen Theorie und Praxis sowie zwischen öffentlichem und privatem Sektor.

Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- a.) die Ausstattung von Forschungsinstituten, soweit diese gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung tätig sind,
- b.) die Förderung von gemeinnützigen Forschungs- und Kooperationsvorhaben zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung,
- c.) die Förderung oder Durchführung von Seminaren, Foren und Qualifizierungsveranstaltungen,
- d.) das Ausloben von Preisen, Durchführung von Wettbewerben sowie etwaige Vergabe von Leistungsstipendien.

Bei der Vergabe der Stiftungsmittel soll in erster Linie eine Berücksichtigung regional ansässiger Projekte erfolgen.

- (2) Die Zwecke kann die Stiftung allein, durch andere und in Kooperation mit anderen erfüllen.
- (3) Über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand selbst oder durch Vorgabe des Kuratoriums.
- (4) Der Vorstand kann – soweit er dies für erforderlich hält – Förderrichtlinien erlassen.
- (5) Die Förderung von Unternehmen, an denen Mitarbeiter oder Mandatsträger der Ingenieurkammer Sachsen beteiligt sind, ist ausgeschlossen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Stiftungszweck kann auch durch die Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe an gemeinnützige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige gemeinnützige Körperschaften zur Erfüllung der unter § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke erfolgen.
- (4) Weder die Stifter noch deren Erben dürfen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (5) Die vorangehenden Bestimmungen des § 3 sind nicht abänderbar, es sei denn, eine Änderung ist zum Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft in Organisationen/Zusammenarbeit**

- (1) Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.
- (2) Die Stiftung kann mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten sowie Tochtergesellschaften gründen bzw. sich an solchen beteiligen. Eine finanzielle Beteiligung der Stiftung oder gegebenenfalls ihrer Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften an der Sanierung von Unternehmen ist ausgeschlossen.

## § 5

### Stiftungsvermögen (Stiftungsgrundstockvermögen)

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Sie dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.
- (3) Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen – auch solche aufgrund einer Verfügung von Todes wegen – können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung kann unselbstständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit diese mit dem Stiftungszweck der Stiftung „Sachsen . Land der Ingenieure“ vereinbar sind.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke – nach Abzug der Verwaltungskosten, die möglichst 10 %, jedoch maximal 20 % der jährlich zur Verfügung stehenden Erträge nicht übersteigen dürfen – aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise Rücklagen (§ 58 Nr. 6 Abgabenordnung) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Darüber entscheidet der Vorstand. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 Abgabenordnung) gebildet werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (7) Umschichtungen sind im Rahmen des Stiftungszwecks zulässig, sofern das Grundstockvermögen wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft erhalten bleibt.
- (8) Die Stiftung hält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form unter Wahrung der Bestimmungen der Abgabenordnung besonders zu ehren.
- (9) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.

## § 6

### Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 7 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 8) und das Kuratorium (§ 9). Bestimmte Entscheidungen treffen beide Organe gemeinsam (§ 10). Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Die Amtszeit eines Organmitglieds beträgt im Vorstand 5 Jahre, im Kuratorium 4 Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Organmitglieds ist für die volle Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Nachfolgers fort.
- (3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Wenn das Grundstockvermögen ausreichend ist, können bis zu zwei Vorstandsmitglieder hauptamtlich tätig sein. Die an die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder zu zahlende Vergütung darf 10 % des jährlichen Ertrages des Grundstockvermögens nicht überschreiten. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszwecks zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen.
- (4) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht zunächst aus drei (3) Personen und kann bei Bedarf um zwei weitere Personen auf fünf (5) Personen erweitert werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

Dem Vorstand gehören an:

- a.) der Präsident der Ingenieurkammer Sachsen oder eine von ihm benannte Person,
- b.) eine vom Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen benannte Person,
- c.) alle weiteren Mitglieder – auch für den Fall der Nichtannahme und Vornahme der Benennung von Mitgliedern (a - b) – werden vom Kuratorium bestellt.

Dem Gründungsvorstand, der von der Stifterin für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt wird, gehören folgende Personen an:

- a.) Herr Dr.-Ing. Arne Kolbmüller, Präsident der Ingenieurkammer Sachsen,
- b.) Herr Dr.-Ing. Jürgen Gutsfeld, Stiftungsbeauftragter der Ingenieurkammer Sachsen,
- c.) Herr Dipl.-Ing. Axel Gebhardt, Geschäftsführer der Siemens Enterprise Communication Manufacturing GmbH & Co. KG.

- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter.

- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von den weiteren Vorstandsmitgliedern nur bei Verhinderung des Vorsitzenden wahrgenommen werden darf.
- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel.
  2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen.
  3. den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
  4. die Jahresrechnung zu legen und durch einen Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer (der nicht Mitglied eines Stiftungsorgans ist) prüfen zu lassen. Der Jahresabschluss ist dem Haushaltsausschuss der Ingenieurkammer Sachsen zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfauftrag hat auch die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks zu umfassen.
  5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen.
  6. die Bestellung von einem oder mehreren Geschäftsführer bei Vorliegen von hinreichenden Mitteln.
  7. die Entscheidung bei der Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums gem. § 9 Abs. 2 zu treffen.
  8. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen.
  9. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- (6) Besteht der Vorstand aus drei Personen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied an der Beschlussfassung teilnehmen. Besteht der Vorstand aus fünf Personen, so besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Vorsitzende unverzüglich schriftlich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden

kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt anstelle des Vorsitzenden im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der stellvertretende Vorsitzende. Erfolgt die Einladung für eine Folgesitzung aufgrund einer nicht erreichten Beschlussfähigkeit, ist in der Einladung auf das Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters hinzuweisen.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung keine hiervon abweichende Mehrheit vorgesehen ist.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (10) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 9 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht zunächst aus sieben (7) Personen und kann auf bis zu zwölf (12) Personen (natürliche oder juristische) erweitert werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

Besteht das Kuratorium aus bis zu acht Personen, werden hiervon drei vom Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen benannt. Besteht das Kuratorium aus neun bis zwölf Personen, werden hiervon fünf vom Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen benannt.  
Das Kuratorium wird durch den Vorstand bestellt.

Dem Gründungskuratorium, das von der Stifterin für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt wird, gehören folgende Personen an:

1. Herr Prof. Dipl.-Ing. Hermann Kokenge, Rektor der Technischen Universität Dresden,
2. Herr Dipl.-Ing.-Wirt. (FH) Michael Kretschmer, MdB,
3. Herr Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus-Jürgen Matthes, Rektor der Technischen Universität Chemnitz,
4. Herr Prof. Dr.-Ing. Hubertus Milke, Rektor der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur (HTWK) Leipzig,
5. Herr Prof. Dr.-Ing. habil. Christian-Andreas Schumann, Mitglied der Landesvertretung Sachsen des VDI Verein Deutscher Ingenieure,
6. Herr Dr. Bodo Wolf, Berater des Managements der CHOREN Industries GmbH Freiberg,
7. Herr Dipl.-Ing. Guido Zaborowski, Mitglied der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Kuratorium hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes,
  - b) Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben,
  - c) Empfehlung zu den Haushaltsplänen und Entgegennahme der Jahresrechnung,
  - d) Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln,
  - e) Abgabe von Empfehlungen zu Förderschwerpunkten und Vergaberichtlinien,
  - f) Stellungnahme zu Konzeptionen des Vorstandes für Fördermaßnahmen.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. sein Stellvertreter beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ansonsten das älteste Mitglied.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn bei einer Kuratoriumsgröße von bis zu einschließlich acht Mitgliedern mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder, bei einer darüber hinaus gehenden Kuratoriumsgröße mindestens der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich schriftlich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt anstelle des Vorsitzenden im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der stellvertretende Vorsitzende. Erfolgt die Einladung für eine Folgesitzung aufgrund einer nicht erreichten Beschlussfähigkeit, ist in der Einladung auf das Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters hinzuweisen.
- (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (7) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind. Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 8 Satz 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Kuratorium innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Nach Ablauf von acht Wochen nach der Beschlussfassung ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

## **§ 10**

### **Gemeinsame Entscheidungen des Vorstandes und des Kuratoriums**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium entscheiden unbeschadet ihrer an anderer Stelle der Stiftungssatzung genannten Aufgaben über folgende Angelegenheiten gemeinsam:
  - a) Änderung des Stiftungszwecks, wobei der Stiftungszweck in seinem Wesen nicht angetastet werden darf,
  - b) Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren Stiftungen.
- (2) Der Vorstand und das Kuratorium können nach Bedarf gemeinsame Sitzungen einberufen. Hierzu sind jeweils ihre Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die Stellvertreter, berechtigt. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Die Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von dem ältesten Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Beschlussfähigkeit ist, abgesehen von den in der Satzung aufgeführten Sonderregelungen, gegeben, wenn jeweils beide Organe mit mindestens zwei Mitgliedern an der Beschlussfassung teilnehmen. Sind in einer Sitzung beide Organe bzw. ist in einer Sitzung ein Organ nicht ausreichend vertreten, ist unverzüglich schriftlich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn ein Organ mit mindestens einem Mitglied an der Beschlussfassung teilnimmt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (6) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder von Vorstand und Kuratorium damit einverstanden sind. Abs. 7 findet entsprechend Anwendung. Beschlüsse über Zweckänderungen, über Zusammenlegung und Aufhebungen können nur in Sitzungen gefasst werden.
- (7) Für das Fertigen der Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 8 entsprechend.
- (8) Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Zustimmung beim zuständigen Finanzamt im Hinblick auf die Unbedenklichkeit der Gemeinnützigkeit einzuholen. Die Aufhebung (Auflösung) der Stiftung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Beginn und Ende der Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit eines Organmitglieds endet mit Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 31. Dezember des Vorjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.



- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund in einer gemeinsamen Entscheidung des Vorstandes und des Kuratoriums abberufen werden.  
An dieser Entscheidung müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes und drei Mitglieder des Kuratoriums beteiligt sein.

Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreites ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichtes. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

- (4) Endet das Amt eines Organmitgliedes vorzeitig, wird der Nachfolger entsprechend den Regelungen des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 benannt.

## **§ 12 Beiräte**

Zur Beratung von Vorstand und Kuratorium können ein oder mehrere projektbezogene Beiräte durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden. Beiräte sind keine Organe der Stiftung.

## **§ 13 Geschäftsführung**

Dem Geschäftsführer obliegen die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und weisungsgebunden.

## **§ 14 Versicherung**

Die Stiftung schließt für die Organmitglieder eine Haftpflichtversicherung ab. Die Beiträge werden durch die Stiftung erbracht.

## **§ 15 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Zu dem Beschluss ist zuvor die Zustimmung beim zuständigen Finanzamt im Hinblick auf die Unbedenklichkeit der Gemeinnützigkeit einzuholen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

## **§ 16 Erlöschen der Stiftung**

- (1) Wird die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben, etwa weil sie ihren bisherigen Zweck nicht mehr erreichen kann, fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes an die Ingenieurkammer Sachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, bzw. an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat. Der Beschluss des Vorstandes ist einstimmig zu fassen.
- (2) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Körperschaften fallen bei Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Andere Zuwendungen des Bundes oder des Landes fallen bei Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zuwendende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten haben.

## **§ 17 Stiftungsbehörde**

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Nachweis über die Erfüllung des Stiftungszwecks, die wertmäßige Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu zuleiten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Dresden, den 20. November 2007

  
Dr.-Ing. Arne Kolbmüller  
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen